Organisationsreglement der NeLo-Referenzfunktionskommission

Version 1.0 vom 21. Februar 2019

1 Grundlagen

Stellungnahme der Staatskanzlei (RELEG) zu Stellung und Verfahren der Referenzfunktionskommission vom 23./31. Oktober 2018 (nachfolgend: Stellungnahme).

2 Geschäftsfälle

2.1 Zuständigkeit und Verfahren

Zuständigkeit und Verfahren der Referenzfunktionskommission (nachfolgend RFK) richten sich nach der Übersicht in Ziff. 5 der Stellungnahme (siehe Anhang).

2.2 Formelles

a) Die Anträge der Departemente, der Staatskanzlei und der Gerichte sind auf einem vom Personalamt zur Verfügung gestellten Formular zusammen mit allen erforderlichen Beilagen durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär bzw. durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär beim Personalamt einzureichen.

b) Damit Anträge an der nächsten Sitzung der RFK unterbreitet werden können, sind diese bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung der RFK einzureichen.

c) Das Personalamt kann von sich aus, nach Rücksprache mit dem betroffenen Departement, der Staatskanzlei oder dem Gericht Anträge an die RFK stellen.

3 Sitzungen der RFK

3.1 Ansetzung

a) Die Sitzungen der RFK werden von der RFK jährlich im Voraus festgesetzt und den Departementen, der Staatskanzlei und den Gerichten bekanntgegeben.

b) Die Einladung zu Sitzungen samt Beilagen wird den Mitgliedern der RFK wenigstens sieben Arbeitstage vor der Sitzung elektronisch zugestellt.

3.2 Leitung

Die Sitzungen der RFK werden durch die Leiterin oder den Leiter des Personalamtes geleitet, im Verhinderungsfall durch ihre oder seine Stellvertretung

3.3 Persönliche Teilnahme

Die Mitglieder der RFK nehmen an den Sitzungen der RFK persönlich teil. Eine Stellvertretung ist nicht möglich

3.4 Vertretung von Anträgen

a) Anträge werden durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär bzw. durch die Generalsekretärin oder den Generalsekretär persönlich vertreten.
b) Im Verhinderungsfall können sie sich durch die jeweilige Stellvertreterin oder den jeweiligen Stellvertreter vertreten lassen.
c) Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär bzw. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär kann die Vertretung der Anträge der zuständigen Amtsleiterin oder dem zuständigen Amtsleiter übertragen.
d) Anträge des Personalamtes werden durch dessen Leiterin oder Leiter bzw. durch ihre oder seine Stellvertretung vertreten.

3.5 Ausstandsregelung

Die Mitglieder der RFK treten bei Beratungen von Geschäften aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich in den Ausstand. Sie sind aber berechtigt, Geschäfte aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich persönlich zu vertreten.

3.6 Beschlussfassung

a) Die RFK strebt an, dass Beschlüsse im Konsens gefasst werden.
b) Kommt ein Konsens nicht zustande, fasst sie ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.
c) Bei Stimmengleichheit erfolgt kein Stichentscheid.
d) Die Vertreterinnen und Vertreter des Personalamtes sind nicht stimmberechtigt.

3.7 Beratungen und Mitteilung der Beschlüsse

a) Die Beratungen durch die RFK erfolgen unter Ausschluss der antragstellenden Dienststelle.
b) Die Beschlüsse der RFK werden durch das Personalamt der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär bzw. der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär zur Kenntnis gebracht.

3.8 Protokollführung

a) Das Protokoll der Sitzungen wird durch das Personalamt geführt. Es enthält die Beschlüsse und die für die Beschlussfassung relevanten Elemente.
b) Das Protokoll wird in der Regel innert zehn Arbeitstagen nach der Sitzung den Mitgliedern der RFK elektronisch zugestellt.
c) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht von einem oder mehreren Mitgliedern innert sieben Arbeitstagen nach Zustellung eine Anpassung verlangt wird.

3.9 Vertraulichkeit

Die Sitzungen der RFK sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der RFK haben jederzeit die Vertraulichkeit über die Beratungen zu wahren.

3.10 Zirkulationsverfahren

Duldet ein Geschäft keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung, kann die oder der Vorsitzende die Beschlüsse der RFK auf dem Zirkulationsweg einholen.

4 Berichterstattung

4.1 Berichterstattung des Personalamtes an die RFK

Das Personalamt informiert die RFK im Rahmen ihrer Sitzungen über die Anträge von Dienststellen, denen gestützt auf Art. 73b Abs. 3 der Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV) die Zustimmung erteilt wurde.

4.2 Berichterstattung des Personalamtes an die Regierung

Das Personalamt informiert die Regierung jeweils im ersten Halbjahr über die von der RFK im vorangegangenen Jahr behandelten Anträge und die gefassten Beschlüsse, erstmals im ersten Halbjahr 2020 für das Jahr 2019.

5 Verschiedenes

5.1 Subkommission Gesundheit

a) Die Subkommission Gesundheit behandelt Anträge, welche die Aufnahme neuer Referenzfunktionen in den Referenzfunktionskatalog «Gesundheit» oder eine Anpassung der Beschreibungen in diesem Referenzfunktionskatalog betreffen.

b) Die Beschlüsse der Subkommission Gesundheit werden durch die Vertreterin oder den Vertreter des Personalamtes oder durch die Vertreterin oder den Vertreter der Gesundheitsinstitutionen in der RFK als Antrag in die RFK eingebracht.

5.2 Entschädigungen

a) Bei Mitgliedern der RFK, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton stehen, gilt die Tätigkeit für die RFK als Arbeitszeit. Es erfolgt keine zusätzliche Entschädigung.

b) Die Vertreterinnen und Vertreter der Personalverbände erhalten je Sitzung ein Taggeld von Fr. 225.– und für die Vor- und Nachbereitung der Sitzung (insgesamt zwei Stunden) eine Entschädigung von insgesamt Fr. 180.–. Die Abrechnung erfolgt jährlich und ist jeweils bis Mitte Dezember dem Personalamt einzureichen.

Anhang: Zuständigkeiten und Verfahren

Anhang: Zuständigkeiten und Verfahren

	Departemente, SK, Gerichte	**Weitere Arbeitgeber**[1]	**Personalamt**	**RF-Kommission**	**Lenkungsausschuss NeLo**	**Regierung**
Rückkommensanträge auf Initialzuordnung	Antrag an Personalamt [Eskalation an Lenkungsausschuss bzw. Regierung]		Antrag an RF-Kommission, wenn auf Antrag nicht eingetreten werden soll oder Antrag abgelehnt wird. Eintreten / Zustimmung / Ablehnung gestützt auf Empfehlung RF-Kommission	Kenntnisnahme, wenn Personalamt Antrag zustimmt Empfehlung, wenn Personalamt Antrag ablehnt.	Erste Eskalationsstufe	Zweite Eskalationsstufe
Neuzuweisung einer Stelle	Antrag an Personalamt [Eskalation an Regierung]		Antrag an RF-Kommission, wenn Antrag abgelehnt wird. Zustimmung / Ablehnung gestützt auf Empfehlung RF-Kommission	Kenntnisnahme, wenn Personalamt Antrag zustimmt Empfehlung, wenn Personalamt Antrag ablehnt.		Eskalationsstufe
Aufnahme neuer Referenzfunktionen in den RF-Katalog	Antrag an Personalamt	Antrag an Personalamt	Beurteilung und Weiterleitung an RF-Kommission	Prüfung und Antrag an Finanzdepartement		Beschluss über Nachtrag PersV
Anpassung der Beschreibungen der Referenzfunktionen	Antrag an Personalamt	Antrag an Personalamt	Beurteilung und Weiterleitung an RF-Kommission	Prüfung und Antrag an Finanzdepartement		Beschluss über Nachtrag Weisungen

[1] insbesondere selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten